

**GV 2021: Antrag zur Anpassung der Statuten im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung
gemäss Genehmigung durch die Steuerverwaltung des Kantons Wallis**

Die nachgenannten Statutenbestimmungen werden wie folgt geändert:

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb einer gemischten Adhäsions- und Zahnradbahn für die Strecke Oberwald -Gletsch -Realp (ehemalige Bergstrecke der Furka-Oberalp-Bahn), für welche der Bundesrat am 22. März 1990 die Konzession für 50 Jahre erteilt hat.

Das Eisenbahnunternehmen DFB AG ist sowohl als Infrastrukturbetreiberin, als auch als Eisenbahnverkehrsunternehmen für die sichere Ausführung von Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung ihrer Bauten, Anlagen und Fahrzeuge verantwortlich.

Gemeinsam mit dem Verein Furka-Bergstrecke (VFB) und der Stiftung Furka-Bergstrecke (SFB) sichert die Gesellschaft das historische Kulturgut von nationaler Bedeutung und leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Regionen Goms und Ursereu.

Die Gesellschaft hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

Art. 35 Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Entsprechend dem gemeinnützigen Zweck werden keine Dividenden und Tantiemen ausgeschüttet.

Art. 39 Vermögensüberschuss

Nach durchgeführter Liquidation wird ein allfälliger Vermögensüberschuss den Aktionären im Verhältnis des Nennwertes ihres Aktienbesitzes übergeben.

Sofern der Vermögensüberschuss den Nennwert der ausgegebenen Aktien übersteigt, wird dieser Betrag an die Stiftung Furka Bergstrecke (SFB) oder eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung fallen.